

Energieförderungsrichtlinie 2017

Richtlinie des Landes Vorarlberg zur Förderung von thermischen Solaranlagen, Holzheizungen, Anschluss an Nahwärmesysteme, Wärmepumpen und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (WRG) in Wohnbauten

§ 1

Zielsetzungen / Allgemeines

- (1) Dieses Förderprogramm ist eine Maßnahme im Rahmen des Programms „Energieautonomie Vorarlberg“, welches die Energieautonomie des Landes im Jahre 2050 zum Ziel hat.
- (2) Auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderwerber / Förderwerberin

- (1) Natürliche und juristische Personen, die eine Maßnahme gemäß § 4 im Bundesland Vorarlberg durchführen.
- (2) Für die in dieser Richtlinie angeführten Maßnahmen gelten keine Einkommensgrenzen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Wohnung: Eine baulich in sich abgeschlossene Wohneinheit ab einer Nutzfläche von 30 m², die mindestens aus einem Zimmer, Küche (Kochnische), WC, Dusche oder Bad besteht.
- (2) Eigenheim: Wohnhaus mit höchstens zwei Wohnungen.
- (3) Mehrwohnungshaus: Wohnhaus mit mindestens drei Wohnungen in Geschossebenenbauweise.
- (4) Objekte mit Mischnutzung (Wohnung und Gewerbe bzw. Ferien- und/oder Zweitwohnung): Bei gemischt genutzten Objekten muss die Wohnungsnutzung überwiegen (mindestens 50 % auf Basis der Brutto-Grundfläche), andernfalls kann nur der auf die Wohnung(en) entfallende Teil gefördert werden.
- (5) Mischbauten (Alt- und Neubau): Bei Mischbauten erfolgt ab einem Anteilsverhältnis von mindestens 50 % Altbau (auf Basis der Brutto-Grundfläche) die gesamte Abwicklung als Altbau. Andernfalls erfolgt die gesamte Abwicklung als Neubau.
- (6) Gemeinschaftsanlagen: Versorgung von mindestens zwei voneinander unabhängigen Wohnobjekten. Jedes dieser voneinander unabhängigen Wohnobjekte muss eine eigene Hausnummer haben.
- (7) Zentralheizungssystem: Als Zentralheizungssysteme gelten wassergeführte Wärmeverteilsysteme sowie Kachelofen-Ganzhausheizungen.

- (8) Nahwärmanlagen: Nahwärmesysteme im Sinne dieser Richtlinie sind Nahwärmesysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger, wobei der Anteil der erneuerbaren Energieträger mindestens 80 % betragen muss, auf Basis von hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und auf Basis von Abwärme die ansonsten ungenutzt bleibt.
- (9) Wärmemengenzähler: Eine Einrichtung zur Erfassung und Darstellung der gelieferten Wärmemenge. Bei Solaranlagen umfasst die Einrichtung mindestens zwei separate Temperaturfühler zur Messung der Vorlauf- und Rücklauf-temperatur an geeigneter Stelle und mindestens eine mechanische Einrichtung (Volumenmessteil) zur Erfassung der Durchflussmenge des Solarkreislaufes.
- (10) Brutto-Grundfläche (BGF): Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Gebäudes die konditioniert (beheizt) sind (1 m^2 Bruttogrundfläche = $1 \text{ m}^2_{\text{BGF}}$).
- (11) Heizwärmebedarf (HWB): Der Heizwärmebedarf ist jene Wärmemenge, die konditionierten (beheizten) Räumen zugeführt werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten. Der Heizwärmebedarf wird in kWh pro m^2_{BGF} angegeben. Im Rahmen dieser Richtlinie gilt immer der Heizwärmebedarf am Referenzstandort.
- (12) Leistungszahl bzw. Coefficient of Performance (COP-Wert): Verhältnis von Heizleistung zu Antriebsleistung einer Wärmepumpe. Die Leistungszahl ist ein Momentanwert der z.B. in Prüfzeugnissen angegeben wird.
- (13) Jahresarbeitszahl Heizung ($\text{JAZ}_{\text{Heizung}}$): Verhältnis von erzeugter Raumwärme zum dafür erforderlichen Stromverbrauch einer Wärmepumpe pro Jahr.
- (14) Jahresarbeitszahl Gesamt ($\text{JAZ}_{\text{Gesamt}}$): Verhältnis von erzeugter Raumwärme und erzeugtem Warmwasser zum dafür erforderlichen Stromverbrauch einer Wärmepumpe pro Jahr.
- (15) Elektrodirektheizung: Heizungen mit elektrischer Energie, wobei diese direkt für die Wärmeerzeugung verwendet wird (z.B. Nachtspeicherheizungen, Widerstandsheizungen, usw.). Nicht eingeschlossen sind Wärmepumpenheizungen.

§ 4

Förderbare Maßnahmen

Förderbar ist die Errichtung von folgenden Anlagen zur Bereitstellung von Warmwasser und/oder Raumwärme in Eigenheimen und Mehrwohnhäusern sowie Gemeinschaftsanlagen:

- (1) Thermische Solaranlagen:
 - a) Anlagen mit einem solaren Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 %
 - b) Anlagen mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 %
 - c) Anlagen mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 50 %
- (2) Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärmesysteme:
 - a) Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung
 - b) Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen als Zentralheizung
 - c) Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung
 - d) Hausanschluss an Nahwärmesysteme

- (3) Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen:
 - a) Sole/Wasser und Wasser/Wasser (Erdsonden-, Energiepfahl-, Erdkollektor- und Grundwasseranlagen)
 - b) Anlagen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
- (4) Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (WRG)

§ 5

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Die förderbaren Maßnahmen dürfen ausschließlich der privaten Nutzung dienen und die betroffenen Wohnhäuser und Wohnungen müssen ganzjährig bewohnt sein (Hauptwohnsitz). Ferienwohnungen sowie Zweitwohnsitze sind nicht förderbar. Für Ehegatten/Ehegattinnen und eingetragene Partner/Partnerinnen kann nur ein gemeinsamer Hauptwohnsitz angenommen werden.
- (2) Bei Eigenheimen dürfen weitere bzw. bestehende Zentralheizsysteme nur als Notheizsysteme eingesetzt werden. Bei Mehrwohnhäusern und Gemeinschaftsanlagen müssen die geförderten Anlagen zumindest 50 % der Heizlast abdecken. Ausgenommen sind solare Systeme.
- (3) Nach einem Betriebszeitraum von 10 Jahren kann eine Neuförderung ohne Einschränkung erfolgen. Für Neuansuchen, die während dieses Betriebszeitraumes gestellt werden, wird für jedes nicht vollendete Betriebsjahr ein Abschlag von 10 % der ehemals erhaltenen Förderung ermittelt und von der neu errechneten Förderung abgezogen.
- (4) Förderungen für Heizanlagen im Einzugsgebiet von Biomasse-Nahwärmesystemen sind nur möglich, wenn ein Anschluss zu ortsüblichen Kosten nicht möglich ist.
- (5) Sämtliche behördlichen Auflagen sind einzuhalten.

§ 6

Technische Fördervoraussetzungen

- (1) Heizungsumwälzpumpen sind als Hocheffizienzpumpen auszuführen (Effizienzklasse A).
- (2) Kombinationspflicht mit Solar- oder Photovoltaikanlagen im Neubau (Im Altbau besteht keine Kombinationspflicht): Im Neubau sind Holzheizungen und Wärmepumpen mit Solaranlagen zu kombinieren. Die Mindestgröße der Solaranlage ist eine Anlage mit einem solaren Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 %.

Bei Wärmepumpen kann anstelle der Solaranlage auch eine Photovoltaikanlage realisiert werden. Die Anlagenleistung muss bei Eigenheimen mindestens $2 \text{ kW}_{\text{Peak}}$ und bei Mehrwohnhäusern mindestens $5 \text{ W}_{\text{Peak}} \text{ pro m}^2_{\text{BGF}}$ betragen.

Auf die Installation einer Solaranlage oder Photovoltaikanlage kann verzichtet werden wenn:

- mangels Sonneneinstrahlung die Errichtung einer thermischen Solaranlage oder einer Photovoltaikanlage wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Zu geringe Sonneneinstrahlung ist dann vorhanden, wenn an einem Standort am 21. April ohne Witterungseinflüsse weniger als 6 Sonnenstunden herrschen. Die Sonneneinstrahlung pro Grundstück kann unter www.vorarlberg.at/vogis eingesehen werden.
- die Wärmeversorgung mit einem Nahwärmesystem erfolgt, sofern ein Ganzjahresbetrieb vorgesehen ist.

- (3) Technische Voraussetzungen für thermische Solaranlagen:
- a) Die Solaranlage muss mit einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein. (Anforderungen an den Wärmemengenzähler siehe § 3 Absatz (9))
 - b) Die Leitungen im Außenbereich sind mit mindestens der Rohrnennweite zu dämmen und mit einer geeigneten Ummantelung vor Witterungseinflüssen und Beschädigung dauerhaft zu schützen.
 - c) Es ist eine Berechnung des solaren Deckungsgrades Warmwasser bzw. des solaren Deckungsgrades Gesamt mittels T*SOL mindestens in der Version 5.5 bzw. Polysun mindestens in der Version 9.0 vorzulegen.
 - Der Heizwärmebedarf (HWB) des betroffenen Gebäudes ist gemäß Energieausweis anzusetzen. Bei bestehenden Eigenheimen kann der Heizwärmebedarf auch auf Basis des bisherigen Energieverbrauchs berechnet werden.
 - Es ist immer ein Warmwasserverbrauch gemäß ÖNORM B 8110-5 Tabelle 2 in Höhe von 35 Wh pro m² und Tag anzunehmen. Bei bestehenden Gebäuden kann der Warmwasserbedarf alternativ auf Basis der tatsächlichen Personenbelegung mit 50 Liter pro Person und Tag bei einer Warmwasserzapftemperatur von 45°C ermittelt werden.
 - d) Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche von mehr als 25 m² sind mit einer automatischen Funktionskontrolle, Diagnosefunktion und Störungsmeldung auszustatten.
 - e) Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche von mehr als 25 m² sind von einem befugten, unabhängigen Prüfer mit einschlägiger Ausbildung abzunehmen (z.B. Ingenieurbüro Fachgebiet Installationstechnik oder Maschinenbau, HKLS-Planer, usw.). Die Abnahme hat nach dem Standard der QS-Energieförderung zu erfolgen.
- (4) Technische Voraussetzungen für Holzheizungen (Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe):
- a) Stückholzheizungen (Vergaserkessel mit Gebläseunterstützung) in Verbindung mit Pufferspeicher als Zentralheizung:
 - Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten. Ist der Kessel im Baubook (www.baubook.at/bmk) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht. Andernfalls ist ein Prüfzeugnis vorzulegen.
 - Die Auslegung des minimalen Pufferspeichervolumens hat gemäß der Norm EN 303-5 zu erfolgen.
 - Vorlage eines Abnahmeprotokolls in Anlehnung an ÖNORM M 7510-4.
 - b) Automatische Hackgut- und Pelletsheizanlagen als Zentralheizung:
 - Die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichen Richtlinie (UZ 37) bei Volllast sind einzuhalten. Ist der Kessel im Baubook (www.baubook.at/bmk) gelistet, gilt der Nachweis als erbracht. Andernfalls ist ein Prüfzeugnis vorzulegen.
 - Die Kesselnennleistung darf die Gebäudeheizlast um nicht mehr als 20 % übersteigen. Ist dies nicht möglich ist ein entsprechender Pufferspeicher zu installieren.
 - Mehrwohnhäuser müssen mit einem Wärmemengenzähler zur Erfassung der gesamten erzeugten Wärmemenge ausgestattet sein. Dies gilt für Gebäude deren Baueingabe nach dem 31.12.2014 erfolgt ist.

- c) Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung:
- Es werden nur Zentralheizungsgeräte bzw. Kachelofen-Ganzhausheizungen gefördert. Einzelöfen sind nicht förderbar.
 - Nachweis eines feuerungstechnischen Wirkungsgrades von mindestens 85 % bei Volllast mittels der Kachelofenrichtlinie oder eines Prüfzeugnisses einer akkreditierten Prüfanstalt.
- (5) Technische Voraussetzungen für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen:
- a) Heizungswärmepumpen Sole/Wasser und Wasser/Wasser:
- Die erforderliche Jahresarbeitszahl bei der Erzeugung von Raumwärme (JAZ_{Heizung}) beträgt mindestens 4,0 und bei der Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser (JAZ_{Gesamt}) mindestens 3,5. Der Nachweis erfolgt rechnerisch mit dem Programm JAZcalc.
 - Die Wärmepumpe muss mit einem Wärmemengenzähler zur Erfassung der gesamten erzeugten Wärmemenge sowie einem separaten Stromzähler ausgestattet sein.
 - Überschreitet die Entzugsleistung bei Erdsonden 40 W/Bohrmeter ist eine Bemessung nach SIA 384/6 erforderlich (Siehe ÖWAV Regelblatt 207). Bei Energiepfahlanlagen erfolgt die Berechnung in Anlehnung an SIA 384/6 bzw. nach einer thermischen Simulation. Bei Sondenfeldern mit einer Gesamtlänge von mehr als 1.000 Bohrmetern ist eine numerische Modellierung auf Grundlage eines Thermal Response Tests erforderlich.
 - Bei Erdkollektoren beträgt die maximal zulässige Entzugsleistung 15 Watt pro Laufmeter bzw. 30 W pro m².
 - Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind einzuholen. Zuständige Behörde ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft.
- b) Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung:
- Die Anlage muss das Hauptheizsystem des Gebäudes sein.
 - Der Heizwärmebedarf des Gebäudes darf maximal 20 kWh pro m²_{BGF} und Jahr betragen.
 - Die technischen Anforderungen an die Lüftungsanlagen entsprechen jenen für reine Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (siehe Absatz (6))
- (6) Technische Voraussetzungen für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung:
- Die Luftdichtheit der Gebäudehülle n_{50} ist mittels eines Differenzdruck-Messverfahrens (Blower Door Test) nachzuweisen und beträgt nach ÖNORM EN 13829 (Verfahren A) maximal 1,0 h⁻¹ im Neubau und 1,5 h⁻¹ im Altbau.
 - Die luftmengenspezifische elektrische Leistungsaufnahme muss gemäß EN 13141-7 $\leq 0,35 \text{ Wh/m}^3$ betragen.
 - Das Temperaturverhältnis nach EN 13141-7 bzw. 13141-8 muss fortluftseitig $\geq 70 \%$ oder zuluftseitig $\geq 80\%$ betragen. Bei Modulgeräten ohne Einzelprüfung muss die berechnete Rückwärmehzahl (zuluftseitig) $\geq 85 \%$ betragen.
 - Die Luftmengen sind laut ÖNORM H 6038 an den Bedarf anzupassen.

- Der Außenluftfilter muss nach DIN EN 779 mindestens in der Filterklasse F7, der Abluftfilter mindestens in der Filterklasse G4 ausgeführt werden.
- Die fachgerechte Ausführung der Anlage ist mittels Abnahmeformular zu bestätigen.

§ 7 Förderfähige Kosten

- (1) Förderbar ist nur der Ankauf von neuen Anlagen. Gebrauchtanlagen sind nicht förderbar.
- (2) Förderfähige Kosten:
 - a) für thermische Solaranlagen: Kollektor, Solarspeicher, Verrohrungen (vom Kollektor zum Speicher, Heizungseinbindung, inklusive Pumpen, usw.), Regelung, anteilige Elektroinstallation, Spenglerarbeiten für Dachanschluss, anteilige Planungen.
 - b) für Holzheizungen: Kessel, Brennstoffbeschickung, Pufferspeicher, Heizungseinbindung, Regelung, anteilige Elektroinstallationen, Kamin, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraumes und des Brennstofflagers.
 - c) für Hausanschluss an Nahwärmesysteme: Wärmeübergabestation (sofern sie im Besitz des Förderwerbers ist), Anschluss an die Wärmeübergabestation, Heizungseinbindung, Pufferspeicher, Regelung, anteilige Elektroinstallationen.
 - d) für elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen Sole/Wasser oder Wasser/Wasser: Wärmepumpe, Energiequelle (Tiefensole, Erdkollektoren, Grundwasserbrunnen etc.), Heizungseinbindung, Pufferspeicher, Regelung, anteilige Elektroinstallationen.
 - e) für Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung: Kompaktwärmepumpe, Kanalsystem inklusive Dämmung, Befestigung und Einbauten (Volumenstromwächter, usw.), Luftansaugung.
 - f) für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung: Lüftungsgerät, Kanalsystem inklusive Dämmung, Befestigung und Einbauten (Volumenstromwächter, usw.)
- (3) Nicht förderfähige Kosten sind generell: Baukostenzuschüsse oder Anschlussgebühren, Wärmeabgabesysteme (z.B. Fußbodenheizung, Radiatoren, usw.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile; zusätzlich bei Solaranlagen: Dacheindeckungen.

§ 8 Förderart / Förderausmaß

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses. Die Förderung beträgt je nach Förderstufe (Basisförderung, Bonusstufe 1 und Bonusstufe 2) höchstens 25 % der förderfähigen Kosten in der Basisförderstufe, höchstens 30 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 1, höchstens 35 % der förderfähigen Kosten in der Bonusstufe 2. Die Höhe des Zuschusses ist von der Art des Heizsystems und dem Heizwärmebedarfs (HWB) des Gebäudes abhängig.
- (2) Für den Erhalt der Förderung in der Bonusstufe 1 und 2 im Altbau muss die Baubewilligung des betroffenen Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegen.
- (3) Für Neubauten, deren jährliche Kohlendioxidemissionen den Wert von 13 kg/(m²a) konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten sowie für Altbauten, deren jährliche Kohlendioxid-

emissionen den Wert von 17 kg(m²a) konditionierter Brutto-Grundfläche nicht überschreiten ist eine Baubewilligung ausreichend und es gelten keine weiteren Anforderungen an den Heizwärmebedarf (HWB). Die Förderung erfolgt in solchen Fällen immer in der Basisförderstufe.

(4) Förderausmaß für thermische Solaranlagen:

Thermische Solaranlagen	Neubau HWB	Altbau HWB	Förderstufe	Förderhöhe in €			Maximale Förderung in %
				Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen) und Gemeinschaftsanlagen		
					pro Gebäude	pro Wohnung	
Solarer Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 %	≤ 40	Kein Grenzwert	Basisförderung	€ 1.500,--	€ 750,--	€ 300,--	25 % der Kosten
	≤ 20	≤ 50	Bonusstufe 1	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 400,--	30 % der Kosten
	≤ 10	≤ 30	Bonusstufe 2	€ 2.500,--	€ 1.250,--	€ 500,--	35 % der Kosten
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 %	≤ 40	Kein Grenzwert	Basisförderung	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 400,--	25 % der Kosten
	≤ 20	≤ 50	Bonusstufe 1	€ 2.500,--	€ 1.250,--	€ 500,--	30 % der Kosten
	≤ 10	≤ 30	Bonusstufe 2	€ 3.000,--	€ 1.500,--	€ 600,--	35 % der Kosten
Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 50 %	≤ 40	Kein Grenzwert	Basisförderung	€ 3.000,--	€ 1.500,--	€ 600,--	25 % der Kosten
	≤ 20	≤ 50	Bonusstufe 1	€ 3.500,--	€ 1.750,--	€ 700,--	30 % der Kosten
	≤ 10	≤ 30	Bonusstufe 2	€ 4.000,--	€ 2.000,--	€ 800,--	35 % der Kosten

FÖRDERBONUS ALTBAU (Baubewilligung des betroffenen Gebäudes muss mindestens 20 Jahre zurückliegen):
 Solarer Deckungsgrad Warmwasser von mindestens 60 % in Höhe von € 500,--
 Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 % in Höhe von € 1.000,--
 Solarer Deckungsgrad Gesamt von mindestens 50 % in Höhe von € 1.500,--

Servicescheck:

Für thermische Solaranlagen mit einer Bruttokollektorfläche bis inklusive 25 m² wird ein Servicescheck in Höhe von € 300,-- ausgestellt. Der Servicescheck wird ein Jahr nach der Förderzusage zugesandt. Der Service ist danach von einem einschlägigen Fachbetrieb oder Technischem Büro innerhalb von einem Jahr durchzuführen. Der Service darf nicht von jener Fachfirma durchgeführt werden, welche die Anlage errichtet hat. Der Servicescheck gehört zur Solarförderung und kann ausschließlich vom Förderwerber eingelöst werden. Für die Einlösung des Serviceschecks sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Rechnung samt Zahlungsbeleg des durchgeführten Services der Solaranlage,
- vollständig ausgefülltes Serviceprotokoll über den Service der Solaranlage,
- Dokumentation des Energieertrages der Solaranlage über zumindest ein Jahr.

Kombinationspflicht laut Bautechnikverordnung – Förderausschluss:

Neubauten mit Erdgas- oder Öl-Brennwert-Anlagen deren Baueingabe nach dem 31.12.2014 erfolgt ist, sind laut Vorarlberger Bautechnikverordnung (LGBl.Nr. 84/2012 idF LGBl.Nr 93/2016)

mit Solaranlagen zu kombinieren. In solchen Objekten sind thermische Solaranlagen mit einem solaren Deckungsgrad Warmwasser von 60 % nicht mehr förderbar.

Wird die thermische Solaranlage mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 % ausgeführt, kann eine Förderung gewährt werden.

(5) Förderausmaß für

- Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärmesysteme,
- Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen Sole/Wasser und Wasser/Wasser,
- Heizungswärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung und
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung:

Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärme, elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	Neubau HWB	Altbau HWB	Förderstufe	Förderhöhe in €			Maximale Förderung in %
				Eigenheime (maximal 2 Wohnungen)	Mehrwohnungshäuser (mindestens 3 Wohnungen und Gemeinschaftsanlagen)		
					pro Gebäude	pro Wohnung	
	≤ 40	≤ 70 *	Basisförderung	€ 1.500,--	€ 750,--	€ 400,--	25 % der Kosten
	≤ 20	≤ 50	Bonusstufe 1	€ 2.000,--	€ 1.000,--	€ 600,--	30 % der Kosten
	≤ 10	≤ 30	Bonusstufe 2	€ 3.500,--	€ 1.750,--	€ 800,--	35 % der Kosten

FÖRDERBONUS ALTBAU (Baubewilligung des betroffenen Gebäudes muss mindestens 20 Jahre zurückliegen):
 Werden Öl-Zentralheizungen, Gas-Zentralheizungen oder Elektrodirektheizungen durch ein im Rahmen dieser Richtlinie förderbares Heizungssystem ersetzt und das alte Heizungssystem entfernt, gibt es einen Förderbonus in Höhe von € 2.500,--.
 Die Kosten für die fachgerechte Entsorgung sind mittels Rechnung und Zahlungsbeleg nachzuweisen.
 Bei Öl-Zentralheizungen ist auch der Öltank zu entfernen.

* Bei Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärme gibt es im Altbau beim Heizwärmebedarf (HWB) keinen Grenzwert.

Bei elektrisch betriebenen Heizungswärmepumpen mit der Energiequelle Abluft aus Lüftungsanlagen mit WRG darf der Heizwärmebedarf (HWB) maximal 20 kWh pro m²_{BGF} und Jahr betragen und die Förderung erfolgt ausschließlich in der Bonusstufe 1 oder der Bonusstufe 2.

§ 9 Förderantrag

- (1) Alle Förderanträge sind unter Verwendung der hierfür bestimmten Formulare beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Fachbereich Energie und Klimaschutz, Römerstraße 15, 6900 Bregenz einzubringen.
- (2) Der vollständig ausgefüllte Förderantrag muss spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme beim Amt der Vorarlberger Landesregierung eingereicht werden. Letztmögliches Antragsdatum ist der 31.12.2017, wobei die Inbetriebnahme erfolgt sein muss. Allenfalls fehlende Unterlagen sind bis spätestens ein Jahr nach Ablauf der Richtlinie, das ist der 31.12.2018, nachzureichen. Werden

die fehlenden Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, verliert der Förderantrag seine Gültigkeit und ist als erledigt zu betrachten.

- (3) Der Förderwerber/die Förderwerberin ist zu verpflichten, im Förderansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.
- (4) Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind beizulegen:
 - a) Energieausweis: Bei Neubauten und im Fall von bestehenden Bauten bei Wärmepumpen, Solaranlagen mit einem solaren Deckungsgrad Gesamt von mindestens 30 % in Mehrwohnhäusern, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung und bei Beantragung der Bonusstufen 1 und 2.
 - b) Detaillierte Schlussrechnungen und Zahlungsbelege in Kopie
 - c) Meldebestätigung je Haushaltsvorstand (bei Bauträgern Eigentümer- bzw. Mieterauflistung) des betreffenden Objektes
 - d) Baubewilligung, wenn es sich um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben handelt
 - e) Bei Gemeinschaftsanlagen: Beiblatt für Gemeinschaftsanlagen
 - f) Die im Antragsformular angeführten Unterlagen je förderbarer Maßnahme.

§ 10 Förderzusage

Die Förderzusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 11 Rückerstattung der Förderung / Förderungsmissbrauch

- (1) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn
 - a) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderwerbers/der Förderwerberin gewährt wurde,
 - b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 - c) die geförderte Anlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

Das Amt der Landesregierung ist berechtigt, dies an Ort und Stelle zu überprüfen bzw. durch eine von ihr beauftragte Institution überprüfen zu lassen.

- (2) Geldzuwendungen, die gemäß Absatz (1) zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Absatz 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen.
- (3) Der Förderwerber/die Förderwerberin der/die eine ihm/ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Das Amt der Landesregierung ist gemäß § 84 der Strafprozessordnung zur Anzeige der in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Staatsanwaltschaft oder eine Sicherheitsbehörde verpflichtet.

§ 12

Kontrolle / Qualitätssicherung

- 1) Mit Annahme der Förderung stimmt der Förderwerber/die Förderwerberin zu, dass die geförderte Anlage zu ortsüblichen Zeiten von der Förderstelle besichtigt werden darf, die dazu erforderlichen Räume und Gebäudeteile betreten werden dürfen und der Förderwerber/die Förderwerberin sämtliche erforderliche Auskünfte erteilt bzw. Einblick in die entsprechenden Bücher und Belege gewährt.
- 2) Weiters stimmt der Förderwerber/die Förderwerberin zu, dass die zur Förderung eingereichte Anlage einer Vorort-Qualitätsprüfung unterzogen werden kann. Dabei wird die Einhaltung der jeweils anwendbaren Kriterien gemäß § 5 und § 6 mittels Sichtprüfung bzw. Messung überprüft. Bei Bedarf verpflichtet sich der Förderwerber/die Förderwerberin, über einen Zeitraum von maximal 1 Jahr, die vom geförderten System gelieferten Wärmemengen schriftlich zu erfassen und dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zu übermitteln.
- 3) Mit der Bestätigung der sachgerechten Installation und Inbetriebnahme stimmt die ausführende Fachfirma zu, bei der Vorort-Qualitätsprüfung teilzunehmen.
- 4) Wird im Zuge der Qualitätssicherung ein schwerer Mangel (Anlage ist nicht funktionsfähig) festgestellt oder ist kein funktionsfähiger Wärmemengenzähler vorhanden, führt dies zum sofortigen Verlust der Förderung.
Werden im Zuge der Qualitätssicherung leichtere Mängel (Anlage ist funktionsfähig) festgestellt, können diese Mängel binnen einer Frist von drei Monaten behoben werden.

§ 13

Antragsprinzip / Übergangsbestimmungen

Für alle Förderungsanträge gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültig ist.

Für förderbare Anlagen, die nachweislich im Jahr 2016 in Auftrag gegeben wurden und für die bis spätestens 30.06.2017 der Förderungsantrag gestellt wird, können die technischen Kriterien der Energieförderungsrichtlinie 2016 zugrunde gelegt werden.

§ 14

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und am 31.12.2017 außer Kraft.

Bregenz, am 06.12.2016

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Ing. Erich Schwärzler

Wie kommen Sie zu Ihrer Förderung?

Die Schritte zur Energieförderung im Überblick:

- Alle erforderlichen bau- oder wasserrechtlichen Bewilligungen einholen
- Falls erforderlich Energieausweis erstellen lassen
- Empfehlung: Angebote von verschiedenen Installationsfirmen oder Herstellern einholen
- Installation und Inbetriebnahme der Anlage
- Ausfüllen des Antragformulars. Alle für die Förderung erforderlichen Unterlagen finden Sie auf der letzten Seite des Antragsformulars
- Bestätigung der sachgemäßen Installation, Inbetriebnahme und Einschulung der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers auf dem Antragsformular durch die Installateurin bzw. den Installateur
- Förderungsantrag einreichen. Letztmögliches Antragsdatum ist 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage

Wo erhalten Sie die notwendigen Unterlagen?

Die vollständige Energieförderungsrichtlinie 2017 sowie das Antragsformular und alle erforderlichen Unterlagen erhalten Sie beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, in den regionalen Energieberatungsstellen, dem Energieinstitut oder Ihrer Installateurin bzw. Ihrem Installateur.

Wer hilft Ihnen?

Fragen zur Förderungsabwicklung:

Bei Fragen zur Förderungsabwicklung steht Ihnen Herr Dominikus Weber (+43 5574 511 26113) oder Frau Birgit Schantl (+43 5574 511 26125) gerne zur Verfügung. Elektronisch erreichen Sie uns unter energie@vorarlberg.at.

Fragen zur Bewilligung und Technik:

Bei Fragen zur baurechtlichen Bewilligung wenden Sie sich an das zuständige Bauamt (Gemeinde).

Für die wasserrechtliche Bewilligung von Wärmepumpen ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft zuständig.

Bei technischen Fragen zu Ihrer Anlage wenden Sie sich an das Energieinstitut (+43 5572 31202 0), Ihre Installateurin bzw. Ihren Installateur oder an ein technisches Büro.

Energieberatung in Vorarlberg

1. Sprechstunden in Vorarlberger Gemeinden oder Auskünfte am Energietelefon

Die Sprechstunden in Vorarlberger Gemeinden als auch Anrufe beim Energietelefon sind für Ratsuchende kostenlos.

Zur Sprechstunde anmelden kann man sich im Gemeindeamt oder über das Internet auf der Homepage des Energieinstituts Vorarlberg www.energieinstitut.at.

In einigen Gemeinden ist keine Anmeldung erforderlich, die Öffnungszeiten sind auf der genannten Website bekannt gegeben und können auch im Gemeindeamt oder am Energietelefon unter +43 5572 31202 112 nachgefragt werden.

Das Energietelefon steht Ratsuchenden werktags von 8:30 bis 12:00 Uhr zur Verfügung.

2. Vorortberatung bei Ratsuchenden zu Hause

Ein Energieberater des Energieinstituts Vorarlberg kommt ins Haus und steht für 3 bis 4 Stunden zur Verfügung. Dafür wird ein Selbstbehalt von Euro 70,- eingehoben (mit Protokoll: Euro 90,-).

Falls erforderlich können erste einfache Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen angestellt werden, dies ist bei der Anmeldung zu klären. Die Anmeldung erfolgt über das Energietelefon +43 5572 31202 112.

3. Sanierungsberatung nach der Wohnhaussanierungsrichtlinie

Diese Beratung wird von gewerblich zugelassenen Beraterinnen und Beratern angeboten. Das Land Vorarlberg fördert die Beratung bei Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnheimen mit bis zu Euro 800,- nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen und Einreichung der Sanierungsabrechnung (maximal Euro 2.000,- bei Mehrwohnhäusern). Eine Liste von Beraterinnen und Beratern finden Sie in der Energieausweiszentrale auf www.eawz.at. Im Zuge der Sanierungsberatung erhalten Sie auch einen Energieausweis.

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (Vla)

Fachbereich Energie und Klimaschutz

Römerstraße 15, 6900 Bregenz, +43 5574 511 26105, energie@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/energiefoerderung